

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von StorageCraft Deutschland GmbH. Stand Januar 2012

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge von uns mit unseren gewerblichen MSP-Partnern bzw. Zwischenhändlern (nachfolgend einheitlich „Kunden“ genannt). Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot und Bestellung

Unsere elektronischen, schriftlichen oder mündlichen Angebote stellen kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung. Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Bestellungen / Vertragsangebote des Kunden können wir durch schriftliche Bestätigung annehmen. Ausreichend für eine Annahme des Vertragsangebotes ist jedoch auch, dass für den MSP-Partner der Zugang zum MSP-Portal freigeschaltet bzw. ein schon bestehender Zugang bzgl. der dort verfügbaren MSP-Produkten erweitert wird.

Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

3. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- 3.1. Für alle unsere Produkte bestehen gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte der Hersteller / Lizenzgeber. Hinweise auf solche Schutzrechte dürfen vom Kunden nicht verändert, abgedeckt oder beseitigt werden.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Vertragspartner / Abnehmer auf die vorgenannten Schutzrechte und Lizenzbedingungen der Hersteller und auf die in den Lizenzbedingungen genannten Einschränkungen hinzuweisen.
- 3.3. Für Schäden aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte haften wir nur, wenn uns bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist unsere diesbezügliche Haftung auf den Fakturenwert der Ware bzw. vom Kunden geschuldete jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, wir hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

4. Beschaffenheit, Lieferzeiten und Lieferungen, Lieferverzug

- 4.1. Für den Umfang und den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung / Lieferung und für die vereinbarte Beschaffenheit sind ausschließlich unsere schriftlichen Angaben maßgeblich.
- 4.2. Sofern wir Software auf Datenträgern versenden (IT-Edition), gelten von uns angegebene Lieferzeiten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit unser Lager verlassen hat.
- 4.3. Eine Verzögerung der Bereitstellung der Leistung / Lieferung haben wir in Fällen Höherer Gewalt nicht zu vertreten (Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf der Bereitstellung der Leistung / Lieferung von erheblichem Einfluss sind). Die Fristen für der Bereitstellung der Leistung / Lieferung verlängern sich in derartigen Fällen angemessen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- 4.4. Im Falle des Verzugs mit der Bereitstellung der Leistung / Lieferung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bis zu 5% des vom Verzug betroffenen Fakturawerts, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 4.5. Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch im Falle der groben Fahrlässigkeit begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

5. Prüfung der Leistung / Lieferung

Der Kunde hat unsere Leistungen / Lieferungen unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt die Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar.

6. Preise und Zahlung

- 6.1. Es gilt der in unserer Auftragsbestätigung genannte Preis, ansonsten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der am Tag der Annahme der Bestellung in unserer Preisliste genannte Preis.
- 6.2. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und evtl. Kosten für Transport und Verpackung.

- 6.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisstörungen oder Wechselkursschwankungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 6.4 Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden werden auch alle sonstigen offenen Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- 6.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unsererseits anerkannte Gegenansprüche handelt.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser bzgl. erkennbarer Mängel seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. Ziff. 5 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Sind Mängel vorhanden, sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ausgetauschte Ware ist unser Eigentum und an uns herauszugeben. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem Kunden nicht zumutbar, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind in Ziff. 9 geregelt.
- 7.3 Im Falle des Rücktritts hat sich der Kunde die bis zum Rücktritt gezogenen Gebrauchsvorteile anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage der Vergütung und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.
- 7.4 Wenn der Kunde wegen unserer nicht ordnungsgemäßer Leistung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf unser Verlangen innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.
- 7.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. In der Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch uns ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Die Bearbeitung einer Mangelanzeige führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Dies gilt auch wenn wir auf Mangelanzeige des Kunden eine Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vornehmen. Eine Nacherfüllung kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandene Mängel Einfluss haben.

8. Haftung

- 8.1 Soweit nachfolgend nichts anderes genannt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 8.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruht oder wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben. Sie gilt auch nicht wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware übernommen haben und diese Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.
- 8.3 Unsere Ersatzpflicht ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden, jedenfalls auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt.
- 8.4 Die Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus unerlaubter Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden.
- 8.5 Eine weitergehende Haftung aus Schadenersatz als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

9. Abtretung

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Geschäftsbeziehung bedarf zu deren Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung, die wir bei berechtigtem Interesse des Kunden nicht unbillig verweigern werden.

10. Export, Anti-Korruption

- 10.1 Alle Produkte und technisches Know-how werden von uns unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung sowie der US Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Produkten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Produkten – einzeln oder in systemintegrierter Form – entgegen dieser Bestimmungen ist untersagt.
- 10.2 Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (US Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington D.C. 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Wir haben keine Auskunftspflicht.

- 10.3 Jede Weiterlieferung von Produkten durch Kunden an Dritte, mit und ohne unsere Kenntnis, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- 10.4. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Produkte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List", "Specifically Designated Nationals and Blocked Persons") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Produkte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.
- 10.5. Es ist dem Kunden untersagt, einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten eine Zahlung oder einen sonstigen Vorteil für diesen oder seinen unmittelbaren Angehörigen als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder dafür zu gewähren, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, die den Kunden oder StorageCraft bei der Lieferung von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Sofern wir von einem derartigen Vorfall Kenntnis erlangen, sind wir berechtigt, von allen noch nicht vollständig abgewickelten Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und die Rückgabe sämtlicher gelieferter Produkte gegen Rückerstattung des Kaufpreises abzüglich eventuell bereits getätigter Aufwendungen zu verlangen. Wir werden in diesem Fall dem Kunden vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11. Rechnungstellung

11.1. Einverständnis mit elektronischen Rechnungen

Wir sind berechtigt, unsere Rechnungen dem Kunden auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dabei werden wir stets die für uns in diesem Zusammenhang aktuellen steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben einhalten und somit dem Kunden, sofern er dazu berechtigt ist, auch den Vorsteuerabzug ermöglichen.

11.2 Änderung gesetzlicher Vorgaben für elektronische Rechnungstellung

Sofern sich gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen ändern, werden wir diese in unseren Prozessabläufen berücksichtigen. Soweit erforderlich, werden wir den Kunden auf Änderungen der Abläufe hinweisen. Sofern Mitwirkungshandlungen des Kunden gesetzlich vorgeschrieben sein sollten (zum Beispiel Empfangsbestätigung einer elektronischen Rechnung), wird der Kunde derartige Mitwirkungshandlungen in geeigneter gesetzeskonformer Weise vornehmen.

11.3 Alternative Übermittlungsarten

Soweit gesetzlich zulässig, sind wir auch berechtigt, die Rechnungen dem Kunden dergestalt zu übermitteln, dass der Kunde diese durch Anklicken eines Hyperlinks oder in einem Online-Portal selbst abholt.

11.4 Einschaltung von Dritten

Soweit wir im Rahmen von elektronischen Rechnungen (qualifizierte) digitale Signaturen verwenden, sind wir berechtigt, insoweit Signatur- und Verifizierungsdienste von Dritten in Anspruch zu nehmen.

12. Verschiedenes

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Leipzig. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Leipzig. Wir sind aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz in Anspruch zu nehmen. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt Deutschem Recht unter Ausschluss der UN Kaufrechtskonvention.